

**II-1022 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.037/18-3/87

**323/AB****1987-06-25****zu 381/J**

1010 Wien, den 22. Juni 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe - Durchwahl

**B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage der Abgeordneten Josef Buchner und  
 Genossen an den Bundesminister für Arbeit und  
 Soziales betreffend soziale Kosten in der  
 Verstaatlichten (Nr. 381/J).

Zur Frage 1 "Bleibt das Programm der Frühpensionierung für Arbeiter und Angestellte der Verstaatlichten Industrie aufrecht erhalten? Wenn ja, in welchem Ausmaß?"  
 nehme ich wie folgt Stellung:

Die internationale Stahlkrise führte seit Ende der 70er Jahre zu einer einschneidenden Verringerung des Beschäftigtenstandes im Stahlbereich und in allen westlichen Staaten zu einem enormen Ansteigen der arbeitslosen Stahlarbeiter. Die Stahlkrise führte auch in Österreich zu einer Strukturbereinigung im Stahlbereich. Um die Auswirkungen dieser Krise abzufangen und Massenentlassungen von Arbeitnehmern zu verhindern, wurde im Rahmen des von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmenbündels mit Verordnung vom 21. März 1983 der Wirtschaftszweig "Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie" in das Sonderunterstützungsgesetz einbezogen, und damit die Frühpensionierungsaktion für Arbeitnehmer aus diesem Bereich ermöglicht.

Auf Grund dieser Verordnung können Anträge auf Sonderunterstützung bis 31. Dezember 1987 eingebbracht werden. Eine Verlängerung der Antragsfrist über den 31. Dezember 1987 hinaus ist nicht vorgesehen.

- 2 -

Zur Frage 2 "Sind Sie bereit, die dafür aufgewendeten Sozialmittel dem Betriebsabgang der Verstaatlichten Industrie als nicht unbedeutenden Faktor hinzuzurechnen?" nehme ich wie folgt Stellung:

Der Gesamtaufwand für diese Frühpensionierungsaktion wird in der Zeit von 1983 bis 1992 - Arbeitnehmer, die die Leistung im Jahre 1987 beantragen, bleiben noch fünf Jahre lang im Bezug - voraussichtlich 8,2 Milliarden Schilling betragen.

Ich bin der Auffassung, daß Leistungen der Sozialversicherung, wie eine Pension oder die Sonderunterstützung, nicht dem Betriebsabgang einer Firma hinzugerechnet werden können. Wäre die Frühpensionierungsaktion nicht durchgeführt worden, wären Leistungen der Arbeitslosenversicherung an freigestellte Arbeitnehmer zu zahlen gewesen, die auch nicht als Betriebsabgang gewertet werden können.

Der Bundesminister:

